

otto - hahn - gymnasium



landau

LEITFADEN
für
Elternvertreter/innen
des
Otto-Hahn-Gymnasium
Landau

Überarbeitung Dezember 2013

Inhalt:

Teil 1 Die Elternvertretung	3
Elternvertreter sein bedeutet	3
Aufgaben und Wahlen zur Elternarbeit am OHG	4
Aufgaben und Termine des SEB am OHG	6
Ebenen der Elternvertretung	8
Klassenelternversammlung (§39 SchulG)	8
Elternabende - Sitzungen der KEV	8
Teil 2 Der Elternabend	10
Planung und Durchführung des Elternabends	10
Zur Beachtung bei Konflikten	11
11 goldene Regeln für die Gesprächsleitung	12
Beispiel Einladung Lehrer	13
Beispiel-Einladung Elternabend	14
Teil 3 Nützliche Links	15
Teil 4 Gesetzesgrundlagen	17
Auszug aus dem Landesgesetz für die Schulen in Rheinland-Pfalz	17
Auszug aus der Schulwahlordnung (SchulWO)	21
Teil 5 Ausschüsse des Schulelternbeirates	26
Teil 6 Aktuelle Elternvertretung 2013/2014	27
KlassenelternsprecherInnen und deren VertreterInnen	27
SchulelternbeiratsmitgliederInnen und deren VertreterInnen	27
FachschaftsvertreterInnen	30
AusschussmitgliederInnen	31

Teil 1 Die Elternvertretung

Elternvertreter sein bedeutet...?

Elternarbeit an Schulen ist ein Ehrenamt, das mit Arbeit verbunden ist. Arbeit, die sich für unsere Kinder lohnt und die den Lehrkräften unsere Wertschätzung ihrer Arbeit zeigt. Nur im Dialog mit allen an der Schule Beteiligten kann gute Schule gemacht werden. Dies zahlt sich nicht nur für unsere Kinder aus. Es hilft Barrieren und Vorurteile abzubauen und trägt zur Zufriedenheit eines jeden Einzelnen bei.

Am Otto-Hahn-Gymnasium soll diese Kommunikation untereinander weiter vertieft werden und wie ein „Roter Faden“ zu guter Schulstruktur beitragen.

Für Eltern ist der Umgang mit Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oft ungewohnt und schwierig. Diese Formalien sind aber die Spielregeln, nach denen das Miteinander auch am Otto- Hahn- Gymnasium funktioniert. Und sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Das Engagement in Elternvertretungen bietet die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und an Veränderungen mitzuarbeiten.

Zum Elternvertreter gewählt worden zu sein heißt nicht, dass in eine Zeile der Statistik nun ein Name eingesetzt werden kann. "Lassen Sie sich ruhig wählen, es ist kaum Arbeit, denn bei uns ist alles in Ordnung" ist kein angemessener Aufruf in einer Wahlversammlung. Denn Elternvertreter zu sein ist Arbeit, selbst wenn wirklich alles in Ordnung ist.

Den SchulelternsprecherInnen am OHG können Sie jederzeit per E-Mail oder Telefon erreichen. Für schriftliche Mitteilungen steht allen der SEB (Schulelternbeirat) Briefkasten vor dem Sekretariat zur Verfügung

Aufgaben und Wahlen zur Elternarbeit am OHG

Aufgabenstellung:

Dieser Leitfaden soll einen reibungslosen Übergang und eine effektive Fortführung der Elternarbeit im Schulelternbeirat (SEB) des OHG, besonders nach Neuwahlen, die in der Regel alle 2 Jahre stattfinden, gewährleisten.

Dies trifft insbesondere zu für:

- SchulelternsprecherIn und StellvertreterIn (SES)
- FachschaftsvertreterInnen
- Mitglieder der verschiedenen Arbeitskreise
- diverse AusschussmitgliederInnen (Schulbuchausschuss, Schulausschuss, Gesamtkonferenz, Schulträgerausschuss und Paten)

Festlegungen, die der Zustimmung der Schulleitung bedürfen, wurden im Vorfeld durch den/die derzeitigen SES und den Schulleiter Herrn Emil Straßner (ES) abgestimmt.

Zum jeweiligen Ende der Amtszeit wird der/die SES eine letzte SEB-Sitzung gleich zu Beginn des neuen Schuljahres einberufen (ca. 2 Wochen nach Schulbeginn). Vorrangige Themen dieser Sitzung sollen sein:

- Unterrichtsversorgung im neuen Schuljahr (Info seitens der Schulleitung)
- neue Lehrer, Lehrerversetzungen, Ruhestand etc.
- Abstimmung über den Rechenschaftsbericht des SEB
- Notwendige Maßnahmen zur anstehenden Wahlversammlung

Vorbereitung der Wahlversammlung:

Folgende Vorgehensweise und Aufgabenzuweisungen sind abgestimmt:

1. Die Termine (spätestens 4. Woche nach Schulbeginn) für Klassenelternabende zur Neuwahl von KlassenelternsprecherInnen, StellvertreterInnen und WahlvertreterInnen werden spätestens 4 Wochen vor Sommerferienbeginn festgelegt. Hierdurch wird erreicht, dass genügend Vorlaufzeit für notwendige Informationen der KlassenlehrerInnen durch Schulleitung und SES besteht. Insbesondere erfolgt der Hinweis auf Einhaltung der Termine für Elternabende und umgehende Rückgabe der Protokolle der Elternabende mit vollständiger Information zu ElternvertreterInnen, Kontaktadressen, usw. Es werden 2 aufeinander folgende Termine mit zeitlichem Versatz (Eltern mit mehreren Kindern) für die Wahlabende alle 2 Jahre vereinbart werden.
2. Die Termine zur Wahlversammlung und der 1. Sitzung des neu gewählten SEB werden ebenfalls zu vorgenanntem Zeitpunkt zwischen dem SES und der Schulleitung festgelegt.
3. In beidseitiger Abstimmung, d.h. Schulleitung und SES, erfolgt eine Einladung zur Wahlversammlung an alle ElternvertreterInnen unmittelbar nach der Neuwahl der KlassenelternvertreterInnen. Diese Einladung wird von Schulleitung und SES unterschrieben und über alle KlassenlehrerInnen mit Rücklauf verteilt.

Durchführung der Wahlversammlung:

Neben den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung, verständigen sich der/die SchulelternsprecherIn und der Schulleiter auf folgenden Ablauf:

1. Begrüßung durch Schulleitung
2. Rechenschaftsbericht des SES
3. Wahlen
4. Bekanntgabe des Termins zur konstituierenden Sitzung des SEB

Die Einladung mit TOP erfolgt seitens der Schulleitung.

1. Sitzung des neu gewählten SEB

Zu dieser Sitzung werden neben den neu gewählten MitgliederInnen des SEB auch die ausscheidenden MitgliederInnen zugegen sein. Die gesetzlichen Vorschriften zur Wahl des/der Schulelternsprechers(in) und des/der StellvertreterIn sowie aller anderen VertreterInnen finden Anwendung.

Die anwesenden ausscheidenden MitgliederInnen übergeben ihren NachfolgerInnen alle notwendigen Unterlagen zur reibungslosen Fortführung der Eltern(mit)arbeit.

Die Termine der SEB-Sitzungen im laufenden Schuljahr werden festgelegt und **WO?** veröffentlicht.

Termin für 2011/2012 ~~STREICHEN????~~

Elternabend (Wahl) der 5-8 Klassen am 29.08.2011

Elternabend (Wahl) der 9-12 Klassen am 30.08.2011

Wahlen SEB am 06.09.2011 um 19:30 in der GTS

Konstituierende Sitzung des neu gewählten SEB am 15.09.2011 um 19.30Uhr in der GTS

Termine und Aufgaben des SEB am OHG

ElternvertreterInnen nehmen an folgenden Sitzungen und Terminen teil:

- ✓ Schulelternbeiratssitzungen (ca. alle 6 Wochen)
- ✓ Schulbuchausschuss (1-2mal im Schuljahr)
- ✓ Schulausschuss
- ✓ Schulträgerausschuss / wird vom Schulträger bei Bedarf einberufen
- ✓ Gesamtkonferenz / Die Gesamtkonferenz findet mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt, bei Bedarf evtl. auch 2 Konferenzen im Schulhalbjahr
- ✓ Arbeitskreis – Unterrichtsversorgung (AUV) (alle 6-8 Wochen)
- ✓ Arbeitskreis Auslandsaufenthalt (traf sich zwei- bis dreimal) ? ? ? ?
- ✓ Arbeitskreis – „Ökologische Schule“
- ✓ Arbeitskreis – Ganztagschule
- ✓ Arbeitskreis – Schulbuchbasar (1-2 Wochen vor den Sommerferien)
- ✓ Arbeitskreis – Jahresbericht / Der Arbeitskreis Jahresbericht trifft sich einmal pro Quartal. Zeit braucht die Werbeakquisition.
- ✓ Arbeitskreis Qualitätsmanagement (in den letzten 2 Jahren traf sich nur der Arbeitskreis der Eltern , eine gemeinsame Sitzung mit Lehrern und Schulleitung gab es nicht)
- ✓ Arbeitskreis Berufwahlverfahren
- ✓ Fachschaftssitzungen / In jeder Fachschaft sollte pro Schulhalbjahr eine Sitzung stattfinden

Aufgaben des SEB

- ✓ Neuwahlen von Klassenelternsprechern 5-12 (in der 4. Woche nach Schulbeginn) und Schulelternbeirat i.d.R. alle 2 Jahre. / Einladung erfolgt über den Schulleiter
- ✓ Übergabe der Protokolle und Einarbeitung der neu gewählten ElternvertreterInnen
- ✓ Zusammenarbeit mit den Klassenelternvertretungen
- ✓ Zusammenarbeit mit der Schülervvertretung (SV)
- ✓ Regelmäßige Gesprächsrunden des/der SES mit der Schulleitung
- ✓ Kontaktaufnahme zu den Fachschaftsleitern
- ✓ Kontaktaufnahme mit dem Personalrat
- ✓ Kontaktaufnahme mit den Vertrauenslehrkräften
- ✓ Weiterleitung aller SEB relevanten Themen und Termine an das Sekretariat
- ✓ Kontaktaufnahme zu den SES aller weiterführenden Schulen
- ✓ Sichtung von Themen aus Magazinen und LEB
- ✓ Patenschaften für jede Klassenstufe
- ✓ Kommunikation mit der Homepage AG
- ✓ Aktualisierung des Leitfadens für Elternarbeit

Mitarbeit des SEB bei folgenden Veranstaltungen:

- ✓ Licht- und Kreativnacht (Bewirtung) /zu Beginn des 2. Halbjahres
- ✓ Theatervorstellungen (Bewirtung)
- ✓ Schulfest
- ✓ Schulbuchbasar (zum Ende des Schuljahres)
- ✓ Tag der offenen Tür (zu Beginn des 2. Halbjahres)
- ✓ OHG – Lauf (zu Beginn des Schuljahres)
- ✓ Mithilfe beim Grillnachmittag für Eltern und Schüler der neuen 5. Klasse (Klassenpaten der 5. und 6. Klassen)

Ebenen der Elternvertretung

Die verschiedenen Ebenen der Elternvertretung sind im Schulgesetz (SchulG) verankert (**§38 Abs. 2 SchulG**):

Die Klassenelternversammlung - KEV - (**§39 SchulG**), der Schulelternbeirat - SEB - (**§40 SchulG**), der Regionalelternbeirat - REB - (**§43 SchulG**) und der Landeselternbeirat - LEB - (**§45 SchulG**). Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Sie sind während der Ausübung ihres Amtes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden versichert.

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (**§49 Abs. 6 SchulG**). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der SEB beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Klassenelternversammlung (§39SchulG)

Innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn wählt die Klassenelternversammlung aus ihrer Mitte einen Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Dabei ist der Klassenleiter der Wahlleiter. Das ausführliche Gesetz ist nachzulesen im Schulgesetz. (**§39 Abs. 4, 1-3**)

Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter sind die Vertretung aller Eltern einer Klasse. Sie vertreten die Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenleiter, den weiteren Lehrern der Klasse und dem Schulleiter (**§39 Abs. 3 SchulG**).

Ihr regelmäßiger Kontakt und Austausch mit dem Schulelternbeirat ist hilfreich und wünschenswert.

Elternabende - Sitzungen der KEV

Der Klassenelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen der KEV (Elternabend) ein und leitet diese. Außer der Wahlversammlung ist mindestens eine Sitzung im Schuljahr vorgeschrieben. Auf Antrag des Klassenleiters oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der KEV ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen.

Die Tagesordnungspunkte sollten mit dem/der KlassenleiterIn besprochen sein und ausschließlich die ganze Klasse betreffen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Empfangsbestätigung bzw. Rückmeldung der übrigen Klasseneltern sollte eingefordert werden.

Ort der Klassenelternversammlung ist die Schule, die Ganztagschule ist grundsätzlich als Tagungsort vorgesehen. An den Sitzungen der KEV nimmt grundsätzlich der Klassenleiter teil. Der Schulleiter, der Schulleitersprecher und die übrigen Lehrer der Klasse können teilnehmen. In besonderen Fällen kann eine KEV auch ohne Vertreter der Schule stattfinden. Der Termin der Sitzung muss aber auch dann allen oben Genannten mitgeteilt werden. Lehrkräfte der Klasse, die eingeladen werden, haben teilzunehmen (**§39 Abs. 5 SchulG**). Eine empfehlenswerte Möglichkeit ist es, eine Einladung an SchulleiterIn, SchulleitersprecherIn und allen Lehrern der Klasse eine Einladung zur Kenntnisnahme zustellen zu lassen.

Neben diesen unmittelbar mit der Schule verbundenen Personen kann der/die ElternsprecherIn auch Gäste, z.B. Referenten, zu besonderen Themen (x) einladen.

Es ist wichtig, sich über die Anordnung der Sitzmöglichkeiten Gedanken zu machen, Namensschilder sind empfehlenswert.

Die KlassenelternsprecherIn bzw. VertreterIn eröffnet die Klassenelternversammlung und sorgt für einen geordneten Sitzungsablauf. Beschlüsse sollten protokolliert werden.

Themenauswahl

- Fragen zum Unterricht
- Grundsätze der Notengebung
- Hausaufgaben
- Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Durchführung von Klassenfahrten
- Schüleraustausch/Partnerschulen
- Gewalt an der Schule
- Gesundheitsförderung
- Suchtgefahren
- Klassenklima

Die Themen sollten immer alle Kinder bzw. Eltern betreffen. Probleme von einzelnen Kindern sollten in der KEV nicht besprochen werden, sondern bei einem persönlichen Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft erörtert werden.

Klassenkonferenz

In besonderen Fällen kann der Wunsch zu einer Klassenkonferenz vorgetragen werden. Dazu legt der Klassenelternsprecher eine Tagesordnung vor. (**§27 Abs. 7 SchulG**).

Weitere Aufgaben der KEV

Im Anschluss an die Wahl der KlassenelternsprecherIn und dessen StellvertreterIn wählt die Klassenelternversammlung in einem Wahlgang zwei weitere Wahlvertreter.

(**§7 Schulwahlordnung- SchulWO**).

Die erste Aufgabe der vier gewählten VertreterInnen einer Klasse ist es, bei der Wahl des Schulleitensbeirats die neuen Mitglieder des SEB-Gremiums zu wählen.

Teil 2 Der Elternabend

Planung und Durchführung des Elternabends

Planung:

Es gibt viele Möglichkeiten der Gestaltung eines Elternabends.

Ein Elternabend wird angeboten, um Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich zu bestimmten Themen durch Referenten und Experten von außerhalb zu informieren oder sich zwischen Lehrern und Eltern über bestimmte Sachverhalte auszutauschen.

Zur effektiven Gestaltung ist es sinnvoll, eine Weile vor dem Elternabend die Erwartungen von Eltern und Lehrern an dem Abend abzufragen.

Informieren Sie alle Lehrkräfte Ihrer Klasse über einen anstehenden Elternabend. Laden Sie rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Termin) zum Elternabend mit Tagesordnung alle Teilnehmer ein und teilen Sie den Termin der Schulleitung und dem Sekretariat sowie dem/der Vorsitzenden SchulelternsprecherIn mit.

Durchführung

- Begrüßung durch den Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter
 - der Eltern
 - der evtl. anwesenden Klassensprecher
 - der Lehrer
 - der Referenten

- Begrüßung durch den Klassenlehrer
 - erste Kontaktaufnahme unter den Eltern und Lehrern
 - gegenseitiges Vorstellen, jeder nennt den Namen des Kindes
 - Anwesenheitsliste mit Adressdaten durchgehen lassen –so sind Sie immer auf dem neuesten Stand
 - Eltern tragen ihre Emailadresse bzw. Tel.-Nr. in die Anwesenheitsliste ein (freiwillig)
 - evtl. Protokollführer festlegen für ein Ergebnisprotokoll (nur notwendig wenn Beschlüsse gefasst werden).

- Vorstellen der Lehrer

- Abhandlung der TOPs (dabei Gesprächsführung nicht aus der Hand geben)
 - auf die Zeit achten
 - Rednerliste führen
 - Frontenbildung vermeiden
 - sachlich bleiben
 - Konfliktgespräche im kleinen Kreis führen

- evtl. Verteilung von Aufgaben

- Absprache, wann
 - nächster Elternabend
 - wird Elternstammtisch gewünscht, wenn ja, in welchem Abstand
 - evtl. Terminabsprache

- Verabschiedung
- Sitzungssaal wieder in Ordnung bringen

Zur Beachtung bei Konflikten:

Sofern in der Klasse ein Problem auftritt, sollten Sie immer überlegen, ob nicht zunächst ein Gespräch im kleineren Kreis angezeigt wäre. Dieser Kreis kann u.U. um Schulelternsprecher, betroffene Eltern/Schüler, Klassenleiter, Schulleiter bzw. Schulrat erweitert werden. Selbst wenn solche Runden etwas größer werden, haben sie nicht den möglicherweise schädlichen "Tribunal-Charakter", den im Konfliktfall eine offizielle Sitzung der KEV haben kann. Wer etwas verändern will, darf sein Gegenüber keinesfalls bloßstellen. Gesichtsverluste müssen vermieden werden und Kritik darf nicht zur Anklage ausarten.

Deshalb:

Konflikte an Elternabenden nur kurz ansprechen (es sei denn sie entstehen während des Elternabends)

- dabei Argumente zum späteren Gespräch mit dem Lehrer sammeln
- dabei gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten

Nach einem solchen Lehrer-Gespräch mit ausgewählten Eltern ist die Gesamtelternschaft über den Verlauf zu informieren (Emailadresse von allen Eltern vereinfachen diesen Austausch).

Es kommt vor, dass Klassenelternsprecher von einzelnen Eltern aufgefordert werden, sich für ihre Interessen einzusetzen, sich aber dann von diesen oder von der KEV im Stich gelassen fühlen, wenn sie die geforderten Schritte in die Wege geleitet haben.

Informieren Sie sich also genau über Sachverhalte und Umstände sowie über die Sichtweise aller Betroffenen. Sie sollten selbst überzeugt sein von dem, was Sie tun. Deshalb kann es vorkommen, dass Sie als KES einmal nicht die Meinung mancher Mitteltern teilen. Elternvertreter sollen dazu beitragen, bestmögliche Lösungen im Interesse der ganzen Klasse herbeizuführen und nicht in erster Linie den Willen einzelner.

11 goldene Regeln für die Gesprächsleitung

1. Nehmen Sie jeden Teilnehmer mit seiner Meinung und Haltung ernst und respektieren Sie ihn.
2. Steuern Sie den Diskussionsprozess durch präzise Fragen und regen Sie mit offenen Fragen zum Gedankenaustausch an.
3. Achten Sie darauf, dass alle Anwesenden zu Wort kommen können.
4. Stoppen Sie Dauerredner höflich und fassen Sie sich ebenfalls kurz.
5. Stellen Sie Ihre eigene Meinung zurück und unterliegen Sie nicht dem Zwang alles besser wissen zu müssen als die Teilnehmer.
6. Nehmen Sie eine fragende Haltung ein.
7. Bewerten Sie Meinungsäußerungen nicht, auch wenn Sie eine abweichende Meinung dazu haben.
8. Achten Sie darauf, dass die Diskussion sachlich und fair bleibt.
9. Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben und versuchen Sie aktiv zuzuhören (erst verstehen, dann verstanden werden).
10. Achten Sie darauf, dass Konflikte nach allen Seiten offen gelegt werden.
11. Wiederholen Sie Diskussionsbeiträge mit Ihren eigenen Worten, wenn sie dadurch klarer werden oder von besonderer Wichtigkeit für das Ergebnis sind.

Beispiel Einladung Lehrer

**An die Lehrer
der Schüler der Klasse xx, OHG**

Ort, den 00. Monat 200x

Sehr geehrte Lehrer und Lehrerinnen!

Am Dienstag, den 00. Monat 00 Uhr, wird in der Schule ein Elternabend der Klasse xx stattfinden.

Haben Sie die eine oder andere Anregung, die Sie den Eltern mitteilen möchten?
Oder gibt es Ihrer Meinung nach in dieser Klasse gar Probleme, die besprochen werden sollten?

Wenn ja, ist es wichtig, den Elternabend zu nutzen und die Eltern darüber zu informieren.

Bitte setzen Sie sich ggf. mit mir oder Herrn / Frau (Name Klassenleitung) in Verbindung, damit wir Ihr Anliegen in die Tagesordnung aufnehmen können, möglichst als einen der ersten Punkte, damit Sie nicht den ganzen Abend anwesend sein müssen.

Wenn Sie an diesem Abend schon verplant sind, aber trotzdem einen Sachverhalt gerne angesprochen hätten, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Sie erreichen mich unter (Tel Nummer) oder (Emailadresse).

Ich bin auch gerne bereit in Ihre Sprechstunde zu kommen, damit Sie mich informieren können. Ich werde diese Info dann an alle anwesenden Eltern weitergeben.

Es grüßt Sie

Name, KlassenelternsprecherIn xx Telefonnummer

Name StellvertreterIn xx Telefonnummer

Beispiel-Einladung Elternabend**Einladung zum Elternabend der Klasse xxxx am OHG**

Liebe Eltern der Klasse xx! H

Wir laden Sie ein zum

**Elternabend
am Dienstag, den 00. Monat 200x
um 20.00 Uhr im OHG / Raum xxx**

einladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

- 1) Begrüßung durch den Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter
- 2) Vorstellung Lehrer xx (Fachlehrerin Englisch)
- 3) Vorstellung Lehrer xx (Fachlehrer Deutsch)
Ausführungen zu den Bildungsstandards in Deutsch, Maßnahmen des OHG diese zu erreichen
- 4) Problematik xx
- 5) z. B. Praktikum, Erläuterungen durch Herrn / Frau xx
- 6) evtl. Informationen zur Arbeit des SEB (Protokoll)
- 7) Verschiedenes

Um den Abend besser planen zu können, teilen Sie uns bitte über u.a. Rückmeldung bis zum xxxxxxxxx mit, ob Sie am Elternabend teilnehmen können. Auf hoffentlich zahlreiche Teilnahme freuen sich auch im Namen des Klassenlehrers

Name KlassenelternsprecherIn

Telefon :

Name StellvertreterIn

Telefon:

Ort, den

- Ich nehme am Elternabend mit Personen teil.
- Ich kann leider nicht kommen.

Themenvorschlag zum Elternabend:

.....

Name des Kindes:

.....

Teil 3 Nützliche Links

Aktuelle Informationen zu unserer Schule finden Sie auf der Homepage des Otto-Hahn-Gymnasiums www.ohg-landau.de

Der Landeselternbeirat: www.leb.bildung-rp.de

Hier sind auch die Bezirkseleternbeiräte zu finden und weitere Links zu allen Themen rund um die Schule. Außerdem stehen dort die Zeitungen des LEB in digitalisierter Form zur Verfügung.

Für Rheinland-Pfalz ist der zentrale Bildungsserver www.bildung-rp.de.

Dort finden Sie unter vielen schulischen Themen auch alle rheinland-pfälzischen Schulen. Für die bundesweite Suche: www.schulweb.de

Einige Themen auf www.bildung-rp.de:

Elektronische Gliederungspläne und Statistiken für Schulen in Rheinland-Pfalz:

www.egsch.bildung-rp.de

Europäische, internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich

www.eu-int.bildung-rp.de/

Hierzu zählen Schulpartnerschaften, Austausch- und Partnerschaftsprojekte, internationale Fortbildung der Lehrkräfte, Tipps und Hinweise für Kooperationen.

Das Internet-Portal des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz bietet Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und allen anderen an Ganztagschule Interessierten ausführliche Informationen mit Stellenbörse und Literaturdatenbank: www.ganztagsschule.rlp.de

Information zu Gymnasien, Duale Oberschulen, Walldorfschulen und deutsche Auslandsschulen

www.gymnasium.bildung-rp.de

"Kommission Anwalt des Kindes" www.anwalt-des-kindes.bildung-rp.de

Als "Anwalt" der Kinder und Jugendlichen und ihrer nachhaltigen pädagogischen Förderung beobachtet die unabhängige Kommission die Weiterentwicklung des Bildungswesens und unterstützt diese durch schriftliche Empfehlungen.

Mainzer Studienstufe (MSS) www.mss.bildung-rp.de

Informationen zur rheinland-pfälzischen Form des Kurssystems(MSS) in der gymnasialen Oberstufe

Ein Portal für Gymnasien und Gesamtschulen, die gemeinsam an der Entwicklung und Erprobung eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunktes arbeiten: www.mnsp.bildung-rp.de

Landesmedienzentrum www.lmz.bildung-rp.de

Das Landesmedienzentrum ist als Kompetenzzentrum für Medienbildung in Rheinland-Pfalz zuständig für die Bereiche Medien und Medienpädagogik.

Umwelt und Nachhaltigkeitserziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz

www.nachhaltigkeit.bildung-rp.de

Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz www.pz.bildung-rp.de

Zuständig für die Lehrplanentwicklung und Erarbeitung didaktischer Materialien_

Über das Projekt erweiterte Selbständigkeit (PES) können Projektschulen über ein Internet-Personalmanagement-System aus ihrem eigenen Budget Vertretungsfälle regeln und damit temporären Unterrichtsausfall verringern: www.pes.bildung-rp.de

Kultusministerkonferenz www.kmk.org

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kurzform: Kultusministerkonferenz) ist ein Zusammenschluss, der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder:

Bundeselternbeirat: www.Bundeselternrat.de.

Bildungsministeriums www.mbfj.rlp.de

Initiative des Bundespräsidenten www.etwinning.de

Mädchen entdecken Beruf und Technik www.girls-day.de

Zentralstelle für das Auslandsschulwesen: www.auslandsschulwesen.de
mit Stellenausschreibungen an Auslandsschulen

Projekt BORIS www.projekt-boris.de

Das Projekt BORIS unterstützt schulbezogene und regionale Initiativen zur Schulprofilentwicklung. SchülerInnen aller allgemeinbildenden Schulen wird der Übergang in die Arbeitswelt, Hochschulen und Universitäten erleichtert.

"Leselust in Rheinland-Pfalz" www.leselust-rlp.de

Die Kampagne "Leselust in Rheinland-Pfalz" bündelt verschiedene Aktionen zur Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen unter einem gemeinsamen Dach. Gefördert werden die Projekte vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

Schulbibliotheken in Rheinland-Pfalz www.lies-online.de
Arbeitshilfen und Informationen

Online-Demokratie-Netzwerk für Schulen www.net-part.schule.rlp.de

Das Portal "Tatort Eifel" www.tatort-eifel.de

Das Portal des vom Land Rheinland-Pfalz unterstützten Krimi-Festivals "Tatort Eifel" enthält neben vielen aktuellen Informationen vor allem Hinweise und Tipps für den für Schülerinnen, Schüler, Klassen, Kinder- und Jugendgruppen ausgeschriebenen Krimi-Wettbewerb "Junior Award":

Forum Verkehrssicherheit Rheinland-Pfalz www.verkehrssicherheit-rlp.de

Teil 4 Gesetzesgrundlagen

Auszug aus dem Landesgesetz für die Schulen in Rheinland-Pfalz

Vom 30. März 2004 / letzte Änderung 20.03.2007

Teil 2 Abschnitt 3: Konferenzen

§27 Allgemeines

- (7) Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz, der Schulelternbeirat die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

Abschnitt 5: Mitwirkung der Eltern

§37 Grundsatz

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.
- (2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- (3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§38 Elternvertretungen

- (1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.
- (2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalls. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalles auch Eltern erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats teilnehmen.

§39 Klassenelternversammlung

- (1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.
- (2) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.
- (3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher auf die Dauer von höchstens zwei Schuljahren. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher vertritt die Belange der Klassenelternversammlung gegenüber der Schule.
- (4) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen und Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen. Das Nähere regelt die Schulwahlordnung.
- (5) An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die anderen Lehrkräfte der Klasse können an den Sitzungen teilnehmen; auf Einladung haben die Lehrkräfte teilzunehmen.
- (6) §32 Abs. 3 gilt entsprechend.
Abschnitt 7: Gemeinsame Bestimmungen

§49 Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Konferenzen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Klassenelternversammlungen in der Regel mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; Satz 2 findet keine Anwendung. Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 3 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder, so können Klassenelternversammlungen in einer klassenübergreifenden Wahl oder Abstimmung bezüglich einer gemeinsamen Angelegenheit zusammengefasst werden, bis die in Satz 3 vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht ist.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.

- (3) Wahlen sind geheim; Wahlen, die in Wahlversammlungen oder bei Sitzungen der Gremien durchgeführt werden, können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Abwahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher (§39 Abs. 3 Satz 2, §41 Abs. 4 Satz 1, §44 Abs. 5 Satz 2, §46 Abs. 3 Satz 2), ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Absatz 4) sowie der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (§32 Abs. 2 Satz 2, §33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2, §35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4) ist zulässig.
- (4) Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Gremiums. Für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte sowie für die Sprecherinnen und Sprecher dieser Gremien werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, für die Vertretung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache gemäß §44 Abs. 3 Nr. 4 und §46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.
- (5) Die Elternvertretungen können in besonderen Fällen eine Sitzung in Abwesenheit der in §39 Abs. 5, §41 Abs. 5 Satz 1 und 2, §44 Abs. 6 und §46 Abs. 4, die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler in Abwesenheit der in §33 Abs. 5 Satz 4 bezeichneten Personen durchführen.
- (6) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Beauftragten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nach §48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

Auszug aus der Schulwahlordnung (SchulWO)

Stand: 07.10.2005

Teil 1 Elternvertretungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§1 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder sorgeberechtigte Elternteil (§ 37 Abs. 2 des Schulgesetzes –SchulG-). Gleiches gilt für mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragte (§ 37 Abs. 3 SchulG).

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl eine Stimme, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann von den Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal sind an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Sie oder er weist darauf hin, dass eine repräsentative Vertretung von Frauen und Männern in dem zu wählenden Gremium wünschenswert ist, um die gesellschaftliche Verantwortung für Erziehung und Bildung den Sorgeberechtigten gleichermaßen zuzuordnen. Sie oder er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (4) Es wird mindestens einer Elternvertreterin oder einem Elternvertreter gestattet, in der Wahlversammlung über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung (§ 38 Abs. 2 SchulG) zu berichten.
- (5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel; stehen ihnen gemäß § 4 Abs. 2 mehrere Stimmen zu, erhalten sie die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen in dem Wahlgang zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- (6) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von mindestens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen (§ 49 Abs. 3 SchulG). Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (8) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. Sind die Gewählten anwesend, erklären sie, ob sie die Wahl annehmen. Sind die Gewählten nicht anwesend, so werden sie von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich benachrichtigt. Sie erklären innerhalb einer Woche seit Zugang der Benachrichtigung, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahlen für den Bereich der Schulen wird durch Aushang im Schulgebäude, für den Bereich der Schulbehörden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

§3 Niederschrift

- (1) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 1. den Ort und die Zeit der Wahl,
 2. den Gegenstand der Wahl,
 3. die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
 6. die Abstimmungsweise,
 7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 9. das Wahlergebnis
 10. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen oder des gewählten Elternbeirats aufzubewahren. Die Niederschrift kann von allen Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Abschnitt 2

Wahl der Klassenelternsprecherinnen, Klassenelternsprecher, Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter

§ 4 Klassenelternsprecherin, Klassenelternsprecher

- (1) Die Wahlberechtigten einer Klasse (Klassenelternversammlung) wählen zu Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Die Wahlberechtigten haben für jedes ihrer Kinder eine Stimme. Ist für ein Kind nur eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter vorhanden oder anwesend, stehen dieser oder diesem zwei Stimmen zu. Wahlberechtigte, die Heime oder Internate vertreten, können nicht mehr als vier Stimmen abgeben.
- (3) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher wird für ein oder zwei Schuljahre gewählt. Die Klassenelternversammlung beschließt vor der Wahl, auf welche Dauer die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher gewählt wird.

- (4) Soweit keine Klassenverbände bestehen, fasst die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn die Schülerinnen und Schüler zu Klassen im Sinne dieser Verordnung zusammen. Sie oder er bestimmt eine Lehrkraft, die die Aufgaben der Klassenleiterin oder des Klassenleiters nach dieser Verordnung wahrnimmt; hierbei gelten in der Regel je 30 Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe als Klasse. Soweit Stammkurse bestehen, gelten diese als Klasse.
- (5) An berufsbildenden Schulen wird die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher der Klassen mit Blockunterricht auch dann innerhalb der Frist des Absatzes 1 gewählt, wenn der Blockunterricht erst später beginnt.

§ 5 Einladung zur Wahl

- (1) Zu der Wahl nach § 4 Abs. 1 lädt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Klassenelternversammlung ein.
- (2) Die Klassenelternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei Wahlberechtigten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger Wahlberechtigte, so lädt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Klassenelternversammlung zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 1 vorgeschriebenen Wahlberechtigten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Klassenelternversammlungen zusammenfassen, bis die in Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht ist. Kommt eine beschlussfähige Wahlversammlung nicht zustande, entfällt die Wahl. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In berufsbildenden Schulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Absatz 2 schon bei der ersten Einladung mehrere oder alle Klassenelternversammlungen eines Fachbereichs zur Wahl einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers zusammenfassen.
- (4) Die Einladung muss schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Werden die Einladungen den Schülerinnen und Schülern für die Wahlberechtigten ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. Die Wahlberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt; sie oder er bleibt wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Klassenelternversammlung kann sich auch für einen Wahlgang entscheiden.

- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist zur Klassenelternsprecherin oder zum Klassenelternsprecher gewählt, wer die höchste Stimmzahl hat; wer die zweithöchste Stimmzahl erreicht hat, ist zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt allen Wahlberechtigten der Klasse Namen und Anschrift der Gewählten mit.

§ 7 Wahlvertreterinnen, Wahlvertreter

- (1) An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt jede Klassenelternversammlung im Anschluss an die Wahl nach § 4 Abs. 1 aus ihrer Mitte zwei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter für die Wahl des Schulelternbeirats.
- (2) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 8 Abwahl

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss der Klassenelternversammlung abgewählt werden (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Zu dieser Klassenelternversammlung muss mit einer Tagesordnung, in der als Tagesordnungspunkt die Abwahl aufgeführt ist, eingeladen werden. Die Frist zur Einladung beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.

§ 9 Ausscheiden, Nachwahl

- (1) Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher scheidet aus dem Amt aus, wenn
 1. ihr oder sein Kind der Klasse nicht mehr angehört,
 2. sie oder er vom Amt zurücktritt,
 3. sie oder er abgewählt wird.
- (2) Nach dem Ausscheiden der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.
- (3) Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 3

Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers

§ 10 Schulelternbeirat

- (1) Der Schulelternbeirat wird aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule (§ 1) innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres
 1. an Förderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von den Wahlberechtigten,
 2. an den übrigen Schulen durch vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse gewählt. Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sind die gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Gewählten.
- (2) Die Amtszeit des Schulelternbeirats beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen Schulelternbeirats.
- (3) Für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt; mindestens werden jedoch drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 41 Abs. 2 Satz 1 und § 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG). Stichtag für die Minderjährigkeit der Schülerinnen und Schüler ist der Wahltag.

Teil 3 Schulausschuss

§ 32 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zum Schulausschuss sollen innerhalb von zwölf Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- (2) Zu den Wahlen werden eingeladen:
 1. die Gesamtkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 2. die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, im Falle des § 48 Abs. 5 Satz 3 SchulG die Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre Vertreterinnen und Vertreter, von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher,
 3. der Schulelternbeirat von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher.
Die Einladenden nehmen jeweils die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wahr. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend, jedoch ist für die Wahl in der Gesamtkonferenz die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Für die Wahlen zum Schulausschuss (§ 48 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über
 1. das Stimmrecht, die geheime und offene Wahl, die Abstimmungsweise (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 und 6),
 2. die Wählbarkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
 3. die Form der Einladung und die Durchführung der Wahl (§ 5 Abs. 4, § 2 Abs. 3, 7 und 8),
 4. die Wahl in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 1),
 5. das Ergebnis der Wahl (§ 12 Abs. 4 Satz 3),
 6. die Niederschrift (§ 3),
 7. Veröffentlichung und Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 2 Abs. 9, § 12 Abs. 5) entsprechend.

§ 33 Anzahl der Mitglieder, Schulausschuss bei organisatorisch verbundenen Schulen

- (1) Dem Schulausschuss gehören als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG) an:
 1. an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je ein Mitglied,
 2. an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder,
 3. an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder.
- (2) Erhöht sich für die Herstellung des Benehmens bei Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte auf das Doppelte (§ 48 Abs. 4 Satz 3 SchulG), so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte hinzu zu wählen.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sind kraft Amtes Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe nach Absatz 1 (§ 48 Abs. 5 Satz 1 SchulG); die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe erhöht sich hierdurch nicht.

Teil 5 Ausschüsse des Schulelternbeirat SEB

Der Schulelternbeirat SEB hat zur Mitwirkung an der schulischen Arbeit verschiedene Ausschüsse gebildet, die sich gezielt um ein Thema bemühen. Während der Sitzungen des SEB berichten die einzelnen Ausschüsse regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Offizielle Ausschüsse, in denen SEB-Mitglieder vertreten sind:

- Schulausschuss: Er wird bei verschiedenen Entscheidungen zur Schule beteiligt, z.B. Schulleiterwahl.
- Schulbuchausschuss: Er legt fest, welche Schulbücher in welchen Fächern Benutzung finden.
- Gesamtkonferenz: Mitglieder des Schulelternbeirates wohnen den Gesamtkonferenzen bei, sie sind nicht stimmberechtigt.
- Schulträgerausschuss: Der Stadtrat wählt ein ihm von der Schulleitung genanntes Mitglied des Schulelternbeirates in den Schulträgerausschuss

Überarbeitet vom Schulelternbeirat 2013/2014

Überarbeitet vom Schulelternbeirat 2011/2012

Teil 6 Aktuelle Elternvertretung 2013/2014

KlassenelternsprecherInnen und deren VertreterInnen

*	Klasse	Name	Vorname	eMail	Tel-Nr.
K	5A	Urschel	Nicole		
V	5A	Greser	Zuzana		
K	5B	Kourouma	Yasmine		
V	5B	Munzinger	Ulrike		
K	5C	Boltze	Oliver		
V	5C	Stephan	Karlhein		
K	5D	Schupp	Heike		
V	5D	Helwich	Julia		
K	6A	Göhl	Rainer		
V	6A	Steiner	Natascha		
K	6B	Bollinger	Ulrike		
V	6B	Sinn	Jacqueline		
K	6C	Höhner	Jörg		
V	6C	Treier	Petra		
K	6D	Vöhringer	Lili		
V	6D	Gauly	Franca		
K	7A	Langenmair	Andreas		
V	7A	Boltze	Gesa		
K	7B	Uebel	Ulrike		
V	7B	Herrmann	Birgit		
K	7C	Spohn	Hubert		
V	7C	Gauer-Stoffel	Angela		
K	7D	Frohn	Frank		
V	7D	Makoschey-Reinold	Kerstin		
K	8A	Fani	Helge		
V	8A	Kirschthaler	Frank		
K	8B	Erhardt	Tobias		
V	8B	Lechner-Erbach	Simone		
K	8C	Zafaranchi	Janet		
V	8C	Rehmund	Simone		
K	8D	Klein	Peter		
V	8D	Labitzke	Ricarda		

Fortsetzung KlassenelternsprecherInnen und deren VertreterInnen

*	Klasse	Name	Vorname	eMail	Tel-Nr.
K	9A	Kalvoda	Gisela		
V	9A	Kern	Bettina		
K	9B	Bergmann	Heike		
V	9B	Maas-Landwehr	Bettina		
K	9C	Rong	Christian		
V	9C	Frank	Annette		
K	9D	Maar	Karin		
V	9D	Merkel	Michaela		
K	9E	Krupinski	Vera		
V	9E	Stadel	Gerhard		
K	10A	Dümmler	Richard		
V	10A	Steiner	Natascha		
K	10B	Schultz	Sverre		
V	10B	Clemens	Ute		
K	10C	Zimpelmann	Angelika		
V	10C	Gawlik	Mirijam		
K	10D	Probst-Wernthaler	Ulrike		
V	10D	Frank	Kerstin		
K	11	Cloß-Schneider	Ilka		
K	11	Gretoire-Sautter	Jutta		
K	11	Lang	Siegfried		
K	11	Paqué	Karl-Bernhard		
V	11	Busch	Peter		
V	11	Gauer-Stoffel	Angela		
V	11	Heumüller	Elke		
V	11	Rong	Sigrid		
K	12	Mayer	Susanne		
V	12	Thiery	Sandra		

* K = KlassenelternsprecherIN / V = KlassenelternsprecherIN-VertreterIN

SchulelternbeiratsmitgliederInnen und deren VertreterInnen

Mitglieder

Name	Vorname	eMail	Tel.-Nr.
Lange	Nikolaus	nikolaus.lange@t-online.de	06341/ 88747
Kessler	Gunter	gunter.kessler@fuchsienstrasse12.de	06341/ 31861
Zerger	Iris	iris.zerger@gmx.de	06323/ 7919
Schaub	Markus	markus_schaub@gmx.de	06345/ 7568
Wright	Evi	epywright@t-online.de	06341/ 141327
Fani	Helge	hmfani@web.de	
Grimm	Alexander	Alexgrimm1@gmx.de	06341/ 88120
Kalvoda	Gisela	homoeopathie@kalvoda.de	06341/ 994931
Lang	Siegfried	langsiegfried@web.de	06349/ 5750
Langenmair	Andreas	langenmair_a@msn.com	06348/ 959999
Clemens	Ute	ute.clemens@clemens-home.de	06341/ 32637
Lindner	Bernd	Lindner@uni-bremen.de	06341/ 141321
Pister	Martina	martina@dr-pister.de	06348/ 98310
Reimer	Elke	Reimer-Landau@t-online.de	06341/ 960163
Maar	Karin	karin.maar@arcor.de	06341/ 959966
Munzinger	Roland	Dres.Munzinger@t-online.de	06341/ 144145
Heumüller	Elke	e.heumueller@gmx.de	06349/ 7088
Cloß-Schneider	Ilka	closs-schneider@t-online.de	06341/ 960263
Schultz	Sverre	sverre@freenet.de	06348/ 959218

Vertreter

Name	Vorname	eMail	Tel.-Nr.
Morscheck-Haibach	Camelia	cami.morscheck@gmx.de	06348/ 982131
Klein	Wolfgang	e,w.klein@maleton-klein.de	06321/ 679015-0
Reichel	Zacharia	reichel-z@t-online.de	06341/ 86618
Glock	Jutta	glock-jutta@arcor.de	06341/ 348141
Lymarev	Daniel	daniel.lymarev@gmail.com	06341/ 5497227
Stetter-Gassan	Elke	familie.gassan@gmx.de	0178 / 3108279
Wörfel	Sandra	maler.woerfel@web.de	06341/ 89573
Bollinger	Ulrike	ulrike.bollinger@t-online.de	06341/ 952551
Göhl	Rainer	ragoehl@t-online.de	06345/ 919560
Kern	Bettina	v-bkern@online.de	06341/ 32344
Bohlender	Stefanie	weingut.bohlender@t-online.de	06349/ 929410
Boltze	Gesa	gesa.boltze@freenet.de	06345/ 953350
Schnell	Gudrun	gudrun.schnell@gmx.de	06341/ 950050
Poser	Christiane	jach11a@gmx.de	06347/ 982482
Lechner-Erbach	Simone	s.m.erbach@gmx.de	06341/ 890188
Apelt	Susanne	apelt1@t-online.de	06341/ 557178
Harteneck-Paller	Alice	ahpaller@cedde.de	06323/ 9898500
Schönitz	Thomas	thomas_schoenitz@web.de	07275/ 949604
Helwich	Julia	helwich@freenet.de	06341/ 890992

FachschaftsvertreterInnen

Fach	Verantwortliche Lehrkraft	ElternvertreterIn
Englisch	Frau Lehmann	Heumüller Elke, Schultz Sverre
Englisch bilingual	Fr Semmet / Hr. Ebermann	Heumüller Elke, Morscheck-Haibach Carmela
Deutsch	Frau Schmidt	Clemens Ute, Kern Bettina
Französisch	Frau Sachse	Harteneck-Paller Alice, Maar Karin
Latein	Frau Weimar	Apelt Susanne, Maar Karin
Spanisch	Frau Horn	Glock Jutta, Wright Evi
Mathematik	Herr Liebendörfer	Klein Wolfgang, Lang Siegfried
Physik	Herr Kobald	Lang Siegfried, Schultz Sverre
Chemie	Frau Tappert	NN, NN
Biologie	Frau Lau	Kessler Gunter, Wright Evi
Naturwissenschaften	Herr Klein	Grimm Alex, Langenmaier Andreas
Geschichte	Herr Dobler	Cloß-Schneider Ilka, Zerger Iris
Erdkunde	Frau Poppert	Kessler Gunter, Lang Siegfried
Sozialkunde	Herr Ebermann	Cloß-Schneider Ilka, Lang Siegfried
Informatik	Herr Kohlhepp	Langenmair Andreas, Lymarev Daniel
Kath. Religion	Herr Müller	Lang Siegfried, Schaub Markus
Ev. Religion	Frau Dauber	Cloß-Schneider Ilka, Glock Jutta
Ethik	Herr Ebermann	Morscheck-Haibach Carmela, NN
Musik	Frau Kretner	Glock Jutta, Lange Nikolaus
Sport	Herr Beutel	Fani Helge, Lange Nikolaus
Kunst	Frau Nedwal	Kern Bettina, Reimer Elke
Darstellendes Spiel	Herr Dobler	Boltze Gesa, Harteneck-Paller Alice

Ausschuss- und ArbeitskreismitgliederInnen

Bezeichnung	Arbeitsumfang	Mitglieder
Schulausschuss	Je 3 Lehrer, Schüler, Eltern. Er wird bei verschiedenen Entscheidungen zur Schule beteiligt, z.B. wenn ein Schulausschluss droht; bei Schulleiterwahl...	Markus Schaub, Helge Fani, Ute Clemens, Nikolaus Lange, Bernd Lindner, Carmelia Morscheck-Haibach
Gesamtkonferenz	Pro Halbjahr 1x, ca. 14:30-18:00 Uhr. Gesamte Lehrerschaft, SV und SEB (haben Rede- aber kein Stimmrecht); von 9 Eltern sollten immer 6 da sein	Markus Schaub, Helge Fani, Alex Grimm, Ilka Cloß-Schneider, Gisela Kalvoda, Nikolaus Lange, Bernd Lindner, Martina Pister, Iris Zerger
Schulträgerausschuss	Schule wird von der Stadt nominiert	Martina Pister
Schulbuchausschuss	Zustimmung bei Einführung neuer Schulbücher. Tagt ca. einmal pro Jahr.	Ulrike Bollinger, Jutta Glock, Siegfried Lang, Evi Wright
AK Öffentlichkeitsarbeit SEB und Homepage	Hr. Kohlhepp ist seitens der Schule zuständig für die Homepage. Arbeitsumfang noch nicht beschreibbar, da neuer AK	Andreas Langenmair, Susanne Apelt, Gesa Boltze, Bernd Lindner, Carmelia Morscheck-Haibach, Thomas Schönitz
AK Unterrichtsversorgung	Tagt überregional für bessere Unterrichtsversorgung	z.Z. ausgesetzt
AK Auslandskontakte	Organisation Info-Abend und Bündelung der Infos zu Austausch an der Schule, tagt ca. 1x pro Halbjahr	Alice Harteneck-Paller, Elke Heumüller, Elke Reimer, Sverre Schultz, Iris Zerger
AK Ganztagschule	Organisatorische Absprachen bezüglich der Ganztagschule, ca. 1x pro Halbjahr	Julia Helwich, Daniel Lymarev, Elke Stetter-Gassan
AK Qualitätsmanagement	Evaluation nach AQS (Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen)	Alex Grimm, Gisela Kalvoda, Nikolaus Lange, Karin Maar, Thomas Schönitz, Sverre Schultz
AK Berufswahlvorbereitung	Vorbereitung, Information und Hilfestellung bei der Auswahl des künftigen Berufes (Sozialpraktikum, Berufspraktikum, MAuS-Tage...)	Susanne Apelt, Gesa Boltze, Gunter Kessler, Karin Maar, Carmelia Morscheck-Haibach, Evi Wright
AK ökologische Schule	Ökologische Schule auch im Hinblick auf Landesgartenschau 2015	Alex Grimm, Gunter Kessler
AK Gesundheit, Hygiene, Prävention	Konzept erstellen und organisatorisch umsetzen	Ute Clemens, Gisela Kalvoda, Elke Heumüller
AK Schulbuchbörse auf der Homepage	Konzept erstellen, organisatorisch und technisch umsetzen	Wird als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung aufgenommen, bzw. wenn der SV zukünftigen Ablauf geklärt hat.